

## Erläuterungen zum Entwurf des Abwasserreglements

### Vorbemerkungen

1. Sowohl das bisherige Reglement der Stadt Wil als auch dasjenige der Gemeinde Bronschhofen basieren von der Systematik her weitgehend auf dem kantonalen Musterreglement.
2. Der Entwurf des Abwasserreglements lehnt sich bewusst in Bezug auf Systematik und Wortlaut an das bisherige Abwasserreglement der Stadt Wil an. Zusätzliche Artikel werden thematisch in die entsprechenden Kapitel eingefügt.
3. Mit Ausnahme des Kapitels „Finanzierung“ ist der Inhalt der beiden Reglemente Wil und Bronschhofen in den Grundzügen weitgehend identisch. Dort wo materielle Unterschiede bestehen, sind diese aus der synoptischen Darstellung ersichtlich und werden in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln soweit erforderlich erwähnt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 / Gegenstand

Gemäss Art. 14 GSchVG sind die politischen Gemeinden verpflichtet, ein Abwasserreglement zu erlassen, welches den in diesem Artikel vorgesehenen Regelungsinhalt enthält. Aus gesetzssystematischen und praktikablen Gründen wird diese Bestimmung aufgenommen, damit nicht kantonales Recht konsultiert werden muss.

#### Art. 2 / Geltungsbereich

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil. In der Terminologie wird analog der neuen städtischen Reglemente die Bezeichnung „Stadt Wil“ verwendet.

#### Art. 3 / Bezug Dritter

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil. Nach Art. 54 GSchVG kann die politische Gemeinde Dritte beiziehen. Dabei können auch einzelne Aufgaben, beispielsweise Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Es sollen entsprechend der bisherigen Praxis weiterhin Verträge abgeschlossen werden. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage notwendig. Es handelt sich dabei einerseits um die Übernahme der Abwasser aus den Gebieten Wilen, Rickenbach und Kirchberg (Stelz) in die ARA Freudenu und andererseits um die Abgabe der Abwasser auf einem Teilgebiet Bronschhofen an den Zweckverband ARA Oberes Murgtal.

Die Kompetenzen richten sich nach der Vertragsart und den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung. Werden hoheitliche Befugnisse übertragen, so stellt dies einen Rechtsetzungsakt dar. Das Musterreglement Kanton schlägt diese Bestimmung vor, weshalb es übernommen wird.

## II. Reinhaltung der Gewässer

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

#### Art. 4 / Planung

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil mit Ergänzung bzw. Präzisierung in Abs. 2, dass die Grundeigentümer die Erhebungen auf ihre Kosten zu dulden haben, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Abwasserkataster hat Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Abwassereinleitungen auf Gemeindegebiet zu enthalten. Aufzunehmen sind Art, Qualität und Menge von Einleitungen.

#### Art. 5 / Abwasseranlagen

Übernahme und Präzisierung Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil. Abs 2 bildet unter Vorbehalt der Kreditkompetenz die Rechtsgrundlage, wenn als Folge eines Störfalles besondere Massnahmen wie ein Auffangbecken für verschmutztes Abwasser notwendig sind.

#### Art. 6 / Private Abwasseranlagen

Was als private Abwasseranlage gilt, ist in Abs. 1 definiert und entspricht inhaltlich dem kantonalen Musterreglement. Als Kriterium für die Zuordnung einer Abwasseranlage als „privat“ wird im geltenden Reglement in lit. a) darauf abgestellt, ob der Grundeigentümer diese erstellt oder die öffentliche Hand. Ein solches Kriterium ist nicht anwendbar, denn gemäss Art. 10 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz gilt: Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt (vgl. Urteil Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen vom 25.11.2008). Dementsprechend ist die Person des Erstellers der Anlage nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr der Zweck, dem die Leitung dienen kann. Demgegenüber gehören Versickerungsanlagen gemäss lit. c) zu den privaten Anlagen, soweit sie durch die privaten Grundeigentümer erstellt worden sind.

#### Art. 7 / Mitbenützung und Übernahme

Abs. 1 stellt eine Zuständigkeitsvorschrift dar, da die Mitbenützung bereits in Art. 9 GSchVG geregelt ist. Die bisherigen Zuständigkeiten der Baukommission im Gewässerschutzbereich haben ihren Ursprung noch im Ressortsystem. Der Wechsel zum Departementssystem im Jahr 2005 soll mit der Reglementsrevision nachvollzogen werden, indem neu das Departement Bau, Umwelt und Verkehr zuständig ist. In Abs. 2 und 3 wird der bisherige Wortlaut unverändert übernommen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schätzungskommission für Enteignungen.

#### Art. 8 / Versickerung und Einleitung

Präzisierung und Ergänzung der heutigen Bestimmung. Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit von Art. 3bis und 3ter GSchVG). Die Fälle, für die der Kanton die entsprechenden Bewilligungen zu erteilen hat, ergeben sich aus den genannten Vorschriften des GSchVG in Verbindung mit der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

#### Sickerwasser aus Deponien (bisher Art. 8)

Diese Bestimmung regelte den Vollzug von Art. 4 Abs. 1 GSchVG, welcher 2011 aufgehoben wurde.

#### Landwirtschaftsbetriebe (bisher Art. 9)

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung und die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand hat geändert (vgl. Art. 3bis GSchVV). Auch das kantonale Musterreglement sieht keine solche Bestimmung mehr vor.

## 2. Öffentliche Kanalisation

### Art. 9 / Erstellung durch Stadt

Der Wortlaut aus dem bisherigen Reglement der Stadt Wil wurde geringfügig angepasst. Materiell erfolgt keine Änderung. Grundlage bildet wie bisher das Erschliessungsprogramm und der GEP. Hier stellt sich die Grundsatzfrage, ob auf Stufe Reglement noch eine Bestimmung zur Strategie Trenn-/Mischsystem zweckmässig sein kann. Notwendig ist es nicht, da die Ausrichtung im GEP formuliert ist.

Im Abs. 2 ist der Grundsatz festgehalten, dass öffentliche Kanäle im öffentlichen Grund erstellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es nicht nur möglich, sondern neu auch zweckmässig sein muss. Denn: Im Einzelfall kann es durchaus zweckmässiger sein, eine andere, unter Umständen direktere und/oder vom Gefälle her besser geeignete Linienführung über Privatgrund zu wählen.

Die Frage, was alles als öffentlichen Grund gilt, regelt das Strassengesetz, welches für öffentliche Strassen gilt. Strassen sind öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Damit werden auch Gemeindestrassen 3. Klasse erfasst, die im Privateigentum der Anstösser sind. Ebenso Gemeindewege zweiter und dritter Klasse, für welche die Vorschriften des Strassengesetzes über Gemeindestrasse 3. Klasse analog gelten (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. b StrG).

### Art. 10 / Erstellung durch Private

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil. Kein Anpassungsbedarf.

### Art. 11 / Anschluss

In Abs. 1 wird der Wortlaut des kantonalen Musterreglements übernommen, damit sie in Einklang ist mit dem kantonalen Recht (vgl. Art. 14 Vollzugsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz).

Neu wird in Abs. 2 präziser geregelt, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Abwasseranlage entwässert werden oder wenn eine private Abwasseranlage durch fremden privaten Grund geführt wird. Die Beteiligten haben vorgängig die Rechte und Pflichten, namentlich Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen etc. zu regeln und im Grundbuch mittels Dienstbarkeit zu sichern. Die Lösung dieses Problems kann nicht dem Tiefbauamt abgeschoben werden.

## 3. Anforderungen an Abwasseranlagen

### Art. 12 / Erstellung und Betrieb

Übernahme Wortlaut von Abs. 1 aus bisherigem Reglement der Stadt Wil. Kein Anpassungsbedarf.

Die Rechtsgrundlage in Abs. 2 ermöglicht es neu, den Grundeigentümern technische Massnahmen nach Massgabe des GEP vorzuschreiben, um z.B. unverhältnismässige Investitionen in die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu vermeiden.

### Art. 13 / Unterhalt

Materiell wird die bisherige Bestimmung der Stadt Wil übernommen und formell geringfügig präzisiert. Die bestehende Praxis, wonach sanierungsbedürftige private Anschlussleitungen spätestens mit der öffentlichen Kanalisation in Stand zu stellen sind, hat sich bewährt. Der Umfang der Sanierungspflicht und die Kosten werden mit dem Kanalisationsprojekt ermittelt und mit den Grundeigentümern vereinbart. Auch der erforderliche Nachweis gemäss Abs. 3 bei Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen gewährleistet, dass dem Gewässerschutz Nachachtung verliehen wird.

#### Art. 14 / Stand der Technik

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil. Die Richtlinien und Empfehlungen werden bewusst nicht als verbindlich erklärt, was im Einzelfall eine grössere Flexibilität ermöglicht.

#### Art. 15 / Zuständigkeit

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil, wobei anstelle der Baukommission neu das Departement Bau, Umwelt und Verkehr die Verfügungskompetenz zustehen soll (vgl. Ausführungen zu Art. 7). Diese Kompetenzaufteilung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

### **III. Bewilligung und Kontrolle**

#### Art. 16, 17, 18 und 19 / Bewilligungspflicht, Gesuche, Voraussetzungen und Verfahren

Übernahme Wortlaut aus bisherigem Reglement der Stadt Wil mit geringfügigen Präzisierungen. Kein materielles Anpassungsbedarf. In Art. 16 werden nur diejenigen Tatbestände aufgeführt, die nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen.

#### Art. 20 / Kontrolle und Abnahme

In Abs. 1 wird die Dienststelle mit Blick auf allfällige Bezeichnungsänderungen in der Organisationsstruktur nicht mehr direkt genannt. Dass für die Schlusskontrolle die Modalitäten in einer Richtlinie festgelegt werden können, ergibt sich aus Art. 49 und braucht in Abs. 1 nicht wiederholt zu werden.

Der bisherige Abs. 2 wird präzisiert und in Abs. 3 wird festgeschrieben, dass die Kontrolle keinen Haftungsausschluss begründet. Denn Kontrollen gehen nicht bis ins letzte Detail und können namentlich versteckte Mängel nicht erkennen.

#### Art. 21 / Ausführungspläne

Die Pflichten des Grundeigentümers, welche sich auf die Dokumentation der ausgeführten Abwasseranlagen beziehen, sind bereits aus dem Reglement ersichtlich. Unvollständige, falsche oder fehlende Angaben erschweren aber die Nachführung des Leitungskatasters erheblich. Die Höhe der Kautions soll als Präventivmassnahme wirken und nicht dazu verleiten, den Ausführungsplan durch die Stadt erstellen zu lassen. Inhaltlich vergleichbare Bestimmungen über Sicherheitsleistungen oder vorgezogene Depot-Gebühren haben sowohl andere Gemeinden als auch die Stadt St. Gallen in ihren Reglementen.

### **IV. Finanzierung**

#### **1. Allgemeines**

#### Art. 22 / Mittel

Materiell ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nichts. Entgegen dem kantonalen Musterreglement werden die einzelnen Kategorien von Beiträgen und Gebühren differenziert aufgeführt. Die detaillierte Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren erfolgt gesetzessystematisch in den folgenden Artikeln. Im aktuell geltenden Reglement bestehen unnötige Doppelspurigkeiten.

Die bisher differenzierte Auflistung bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer einerseits und der Eigentümer öffentlicher Verkehrsanlagen andererseits (lit. c und d) erübrigt sich, da öffentliche Verkehrsanlagen entweder selbst ein Grundstück sind oder Bestandteil eines Grundstücks (Gemeindestrassen 3. Klasse) sind. Auch in Art. 36 werden diese neu in einer Bestimmung erfasst. Demgegenüber ist bei den einmaligen Beiträgen in lit. a und b eine differenzierte Erwähnung notwendig, da es verschiedene Beitragskategorien sind (Gebäude- und Flächenbeitrag), analog wie in den Art. 25 ff.

#### Ar. 23 / Gemeinderechnung

Für die Abwasserbeseitigung wird zwingend auch weiterhin eine Spezialfinanzierung geführt.

Soweit die Einleitung von Regenabwasser in ein öffentliches Gewässer für die Stadt zusätzliche Aufwendungen für den Ausbau von offenen Gewässern sowie den Bau, die Ergänzung oder den Ersatz von Bacheindolungen zur Folge hat, handelt es sich nicht um gewässerschutzrechtlich, sondern allenfalls um wasserbaurechtlich begründbare Aufwendungen. Dies hat das Bundesgericht am 27. Juli 2006 ausdrücklich festgehalten. Regenabwasser gilt gemäss Art. 3 Abs. 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser und ist deshalb möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern versickern zu lassen. Falls es nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten (vgl. Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz). Nur wenn auch das ausgeschlossen ist, ist es in die Kanalisation einzuleiten. Damit wird bezweckt, das Kanalisationsnetz und die Abwasserreinigungsanlage vor einer unnötigen Belastung mit Regenabwasser möglichst zu bewahren.

#### Art. 24 / Private Abwasseranlagen

Diese Bestimmung entspricht materiell dem bisherigen Recht in Art. 25 Abs. 1 und 2.

## 2. Beiträge

#### Art. 25, 26, 27 und 28 / Anschlussbeitrag

##### *Grundsätzliches*

Der Abschnitt „Beiträge“ wurde systematisch neu gegliedert. Es gibt drei Arten von Anschlussbeiträgen, nämlich

- den Flächenbeitrag für öffentliche Verkehrsanlagen,
- den Gebäudebeitrag für jedes Gebäude auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist und
- den Gebäudemehrwertbeitrag bei veränderten Verhältnissen.

Damit werden die heutigen Beitragskategorien übernommen. Auf einen Flächenbeitrag pro Quadratmeter des im Einzugsgebiet gelegenen Bodens wird verzichtet. Der Flächenbeitrag wird in Wil seit 1983 nicht mehr erhoben und wurde auch bei der letzten Totalrevision des Abwasserreglements bewusst nicht wieder eingeführt. Materiell ändert sich somit bei den Beiträgen nichts.

Auch die Beitragsansätze der ehemaligen Stadt Wil mit 15 Promille des Neuwertes und Fr. 10.-- je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche bei Verkehrsanlagen werden aus folgenden Überlegungen unverändert übernommen:

- *Benchmark:* Der Beitragssatz ist im kantonalen Vergleich niedrig (siehe nachstehender Vergleich). Es besteht weder ein sachlicher Grund, den Satz zu erhöhen noch zu reduzieren.
- *Bedeutung:* Den Beiträgen soll gegenüber früher ganz grundsätzlich nicht mehr die gleiche Bedeutung als Finanzierungsquelle zukommen, was bei der Beitragshöhe zu berücksichtigen ist.
- *Finanzlage:* Die Kosten im Bereich der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlagen können aufgrund der Finanzplanung mittelfristig mit dem heutigen Beitrags- und Gebührenmodell finanziert werden.

##### *Vergleich*

In der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen wird ein Gebäudebeitrag von 26‰ sowie zusätzlich ein Flächenbeitrag entsprechend den effektiven Erschliessungskosten erhoben.

In den Vergleichsgemeinden St. Gallen, Gossau und Rapperswil-Jona bestehen ganz unterschiedliche Finanzierungsmodelle:

- St. Gallen erhebt einen Flächenbeitrag von Fr. 5.55 pro m<sup>2</sup> und dafür einen reduzierten Gebäudebeitrag von 10‰ des Neuwertes sowie einen Gebäudebeitrag bei veränderten Verhältnissen in gleicher Höhe bei einem Freibetrag von Fr. 30'000.--.
- Gossau erhebt einen Flächenbeitrag von Fr. 8.-- pro m<sup>2</sup> und einen Anschlussbeitrag von 23‰ des Zeitwertes sowie einen Mehrwertbeitrag in gleicher Höhe mit einem Freibetrag von Fr. 30'000.--.
- Rapperswil-Jona erhebt einen Flächenbeitrag von Fr. 5.-- pro m<sup>2</sup> und Gebäudebeitrag von 22‰ des Zeitwertes und einen Gebäudemehrwertbeitrag mit einem Freibetrag von Fr. 50'000.--.

#### *Verhältnis Beiträge – Gebühren*

Das Verhältnis zwischen Beiträgen und Gebühren betrug in Wil in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund 23% zu 77%, während es in Bronschhofen bei einem Beitragssatz von 26‰ rund 45% zu 55% betrug. Ein Überblick des Preisüberwachers über die 50 einwohnerreichsten Gemeinden der Schweiz zeigt zudem, dass die Stadt Wil mit ihrem Beitrags- und Gebührenmodell ziemlich genau im Durchschnitt oder sogar leicht darunter liegt.

Anzumerken ist hier noch, dass die Gemeinden, welche Gebühren im Wasser- und Abwasserbereich selber festlegen, verpflichtet sind, Tarifänderungen vor dem politischen Entscheid dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Da die Städte und Gemeinden in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie in der Wasserversorgung verfügen, ist die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

#### *Detailerläuterungen zu Art. 26, 27 und 28*

Für den Gebäudebeitrag in Art. 26 wird eine Ergänzung in Abs. 3 vorgeschlagen mit materiellen Änderungen, welche analog auch für den Gebäudemehrwertbeitrag in Art. 27 gilt:

- Zum einen werden Beiträge aufgrund denkmalpflegerischer Verpflichtungen in Abzug gebracht. Damit sollen die Mehrkosten des Grundeigentümers bei der Beitragsberechnung angerechnet werden. Demgegenüber werden generell Förderbeiträge für energetische Verbesserungen nicht berücksichtigt. Die differenzierte Behandlung rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Denkmalpflegerische Mehrinvestitionen sind ausgesprochen im öffentlichen Interesse und werden dem Grundeigentümer hoheitlich auferlegt, während öffentliche Förderbeiträge im Rahmen eines finanziellen Anreizsystems freiwillig sind und zudem einer starken technologischen Entwicklung ausgesetzt sind, die eine rechtsgleiche Behandlung erschwert und teils verunmöglichst (Bsp. Minergie-Bauten sind heute Standard).
- Zum andern werden mit Blick auf die energiepolitische Ausrichtung der Stadt Wil als Energiestadt und die angestrebte Energiewende folgende zwei Bereiche vom Gebäudebeitrag ausgenommen: Zwecks Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen und Solarstromanlagen sollen deren Erstellungskosten nach Abzug allfälliger Förderbeiträge Dritter in Abzug gebracht werden können. Denn diese werden in der GVA-Schätzung einbezogen. Der Stadtrat will damit explizit zur Förderung der erneuerbaren Energie einen finanziellen Anreiz mittels Reduktion des Gebäudebeitrags sowie des Gebäudemehrwertbeitrags schaffen.

Entsprechend der Konzeption des Anschlussbeitrags wird der ordentliche Gebäudebeitrag auch erhoben, wenn ein weiteres Gebäude auf einem bereits überbauten Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird. Der Beitrag ist nicht pro Grundstück, sondern pro Gebäude geschuldet (vgl. Wortlaut in Art. 26 Abs. 1).

Die bisherige Bestimmung betreffend Nachzahlungen bei Ersatzbauten im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird in Art. 28 materiell unverändert belassen, formal aber angepasst.

#### Art. 29 / Rechnungsstellung

Der bisherige Art. 30 wurde neu als Kann-Formulierung ausgestaltet und redaktionell neu formuliert. Zudem

wird ergänzt, wer zahlungspflichtig ist. Demgegenüber wird die Zahlungsfrist neu im Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften“ aufgenommen zusammen mit der Zahlungsfrist für Gebühren.

#### Art. 30 / Haftung

Abs. 1 enthält neu eine Solidarhaftung bei einer Handänderung. Zudem wird in Abs. 2 das gesetzliche Pfandrecht erwähnt, welches Art. 167 Abs. 2 EG zum ZGB konkretisiert. Eine Anmerkung der Beitragspflicht im Grundbuch ist demgegenüber rechtlich nicht zulässig, da Beiträge keine Perimeterpflichten sind. Für eine Anmerkung braucht es eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Anmerkungen haben aber ohnehin nur deklaratorische Bedeutung.

#### Art. 31 / Besondere Verhältnisse

Materiell entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Art. 31 mit dem Randtitel „Sonderfälle“. Bei besonderen Verhältnissen, namentlich Industrieanlagen (lit. a) kann die Anwendung des Gebäudeversicherungswertes zu sachwidrigen Ergebnissen führen, wenn ein im Verhältnis zum Bauaufwand extrem niedriger oder extrem hoher Abwasseranfall resultiert. Die bisher im Bronschhofer Reglement enthaltene besondere Bestimmung für Kirchen und Kapellen wird nicht übernommen, da diese – sofern nachgewiesen – aufgrund der nicht abschliessenden Aufzählung unter Abs. 2 subsumiert werden können

Auch sollen Grundeigentümer, die bauliche Aufwendungen für die Versickerung oder Speicherung von unverschmutztem Abwasser auf sich nehmen, in den Genuss einer Beitragsreduktion kommen. Dass sich die objektbezogene Berechnung des Reduktionsfaktors nach sachlichen Kriterien, nämlich Wasserart und Wassermenge orientiert, wurde unlängst in einem Entscheid der Verwaltungsrekurskommission vom 25.11.2010 bestätigt. Die geltende Wiler Praxis wurde dabei als sehr differenziert und rechtmässig qualifiziert. Es besteht kein Anlass für eine reglementarische Anpassung. Der heutigen objektbezogenen Betrachtung ist zudem gegenüber einer grundsätzlich auch zulässigen schematischen Betrachtung der Vorzug zu geben, da sie dem Verursacherprinzip besser Rechnung trägt.

#### *Landwirtschaft ausserhalb Bauzone*

Die Bestimmungen über landwirtschaftliche Betrieb mit Nutztierhaltung und die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand sind in Art. 12 Gewässerschutzgesetz und in Art. 12 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung bereits geregelt. Eine Bestimmung im Abwasserreglement erübrigt sich, da dies nur übergeordnetes Recht abbilden würde. Erwähnenswert ist hier zweierlei: Zum einen muss für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss der Landwirtschaftsbetrieb mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfassen. Zum anderen entsteht die Anschlusspflicht mit der Aufgabe der Tierhaltung und nicht der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die auch ohne Tierhaltung hauptberuflich sein kann.

### **3. Gebühren**

#### Grundsätzliches

An der bisherigen Gebührenkonzeption wird unverändert festgehalten. Zum einen wird eine Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge erhoben und zum anderen eine Entwässerungsgebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks. Auf eine Grundgebühr, wie es das kantonale Musterreglement vorsieht, wird weiterhin verzichtet. Bronschhofen erhob dagegen bislang eine Grundgebühr; da sich diese indes auch nach dem zonenspezifischen Faktor richtete, sind die finanziellen Auswirkungen für die Grundeigentümer nicht signifikant.

#### Art. 32 / Bemessungsgrundsätze

Das geltende Reglement legt in Art. 32 das Verhältnis der beiden Gebührenkategorien an den jährlichen Gebühreneinnahmen fest. Am bisherigen Grundsatz wird festgehalten, wonach die Schmutzwassergebühr 70% und die Entwässerungsgebühr 30% der gesamten Gebührenerhebungen ausmachen sollen. Im Reglement wird festgelegt, in welchem Verhältnis die Aufwendungen für die Abwasserentsorgung finanziert werden, soweit dafür nicht Einnahmen aus Anschlussbeiträgen zur Verfügung stehen. Damit ist die rechtliche Grundlage gegeben, um gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip die Gebührenhöhe festzulegen.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die künftigen Investitionen sowie Unterhaltmassnahmen im Kanalnetz sowie in der Abwasserreinigungsanlage mit den heutigen Wiler Gebührenansätzen finanziert werden können. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, wird die aktuell laufende Überarbeitung des GEP über die vereinigte Stadt Wil zeigen. Die Ergebnisse des GEP und deren Auswirkungen auf die Investitions- und Unterhaltmassnahmen sind entscheidende Parameter für die Aktualisierung der Finanzplanung der Spezialfinanzierung. Diese wird per Ende 2014 einen Vermögensstand von rund Fr. 16 Mio. aufweisen. Um einen stabilen Gebührentarif über die nächsten 10 bis 15 Jahre beizubehalten, ist diese Vorfinanzierung aber allein mit Blick auf die anstehende Sanierung der ARA Freudenu (voraussichtlich zwischen 2025 bis 2030) mit rund Fr. 40 Mio. zu relativieren.

#### Art. 33 / Schmutzwassergebühr, a) Allgemeines

Es soll weiterhin eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr erhoben werden, die sich nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemisst, ungeachtet dessen, ob das Wasser von der öffentlichen oder von einer privaten Versorgung bezogen wird (Abs. 1). Neu wird in Abs. 2 vorgeschlagen, wie vorzugehen ist, wenn Wasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Am bisherigen pauschalen Zuschlag in Abs. 3 bei Nutzung von Regenwasser in Hausinstallationen ohne Messung wird festgehalten.

#### Art. 34 / b) Betriebe

In Art. 18 Abs. 1 Bst. c GSchVG ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Gebühren nach der frachtmässigen Belastung bemessen werden können. Deshalb soll in Fällen, in welchen stark verschmutztes Abwasser den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, die Gebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers, kombiniert mit der Menge des abgeführten Abwassers bemessen werden. Dies bedeutet, dass die mengenbezogene Gebühr (in Franken pro Kubikmeter) mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor multipliziert wird. Diese Regelung führt zur erforderlichen Rechtssicherheit. Für den konkreten Vollzug stellt sich die Frage, ab welcher Grösse sich die Berechnung richtet. Der Vorschlag in Abs. 2 lehnt sich an denjenigen der Stadt St. Gallen an.

#### Art. 35 / c) Herabsetzung

Erfolgt die Bemessung der Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge, so ergibt sich ein sachwidriges Ergebnis, wenn der Wasserbezüger erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleitet. Auf begründetes Gesuch ist die Gebühr entsprechend herabzusetzen. Auf die bisherige kumulative Bedingung, dass das Meteorwasser zwingend als Brauchwasser genutzt werden muss, wird verzichtet. Massgebendes Kriterium soll die Menge sein, die nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet wird. Wie dies der Grundeigentümer aufgrund der sich bietenden Möglichkeiten macht, bleibt ihm überlassen. Dem Gebührenpflichtigen steht es überdies frei, einen zusätzlichen Wassermesser auf seine Kosten zu installieren.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Mengen“ in lit. a) ist in Abs. 2 konkretisiert. Es wird eine abgestufte Reduktion entsprechend dem Verhältnis zwischen der Frischwassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird und mindestens 2'000 m<sup>3</sup> betragen muss, zur gesamten bezogenen Frischwassermenge vorgeschlagen.

#### Art. 36 / Entwässerungsgebühr a) Allgemeines

In Art. 36 wird neu der Grundsatz festgehalten, wonach die Entwässerungsgebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks oder der Verkehrsanlage bemessen wird. Die Konkretisierung des zonenspezifischen Gewichtungsfaktors erfolgt im Art. 37.

Möglich ist nach Art. 19 GSchVG auch die Ermittlung des Anteils im Einzelfall oder das Abstellen auf die abgeführte Abwassermenge. Nicht zulässig ist die Bemessung der Entwässerungsgebühr allein nach der Grundstücksfläche. Die meisten Gemeinden im Kanton St. Gallen bemessen die Gebühr nach dem zonenspezifischen Gewichtungsfaktor. Es besteht kein Grund von der bisherigen bewährten Regelung abzuweichen, zumal dies dem Verursacherprinzip gebührend Rechnung trägt und eine Bemessung im Einzelfall aus Gründen der Kosten-Nutzen-Relation unverhältnismässig ist.

#### Art. 37 / b) Gewichtungsfaktoren

Die bisher massgebenden Gewichtungsfaktoren werden grundsätzlich übernommen. Erwähnenswert ist diesbezüglich, dass beim zonenspezifischen Faktor nebst der Wassermenge zusätzlich auch die Abwasserbelastung berücksichtigt ist. Die frachtmässige Belastung ist je nach Zone zusätzlich mit 0,05 bis 0,2 gewichtet, womit eine verursacherorientierte Ausgestaltung der Gewichtungsfaktoren gewährleistet ist. Dasselbe Prinzip wird auch auf die Strassenfaktoren angewendet, indem nebst dem Faktor 0,8 für den Abflussbeiwert auch die Wasserbelastung je nach strassenrechtlicher Qualifikation mit 0,2 bis 0,4 aufgerechnet wurde.

Die Liste der Faktoren wird angepasst und ergänzt mit weiteren Bauzonen gemäss der aktuell laufenden Nutzungsplanung. Der Faktor für die Kernzone Altstadt wird auf 0,8 reduziert, um das Gleichgewicht zu den Faktoren der Wohn-Gewerbebezonen zu wahren. Auch gibt es in der Altstadt viele Grundstücke mit einem mehr oder weniger grossen Anteil ohne versiegelte Fläche (Garten). Im Weiteren werden mit Blick auf die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit auch die Verkehrsanlagen, abgestuft nach Klassen, direkt in die Liste aufgenommen und nicht mehr in einem separaten Artikel erwähnt. Die geltenden Faktoren sind in den vergangenen Jahren in verschiedenen Rekursfällen als rechtmässig bestätigt worden.

Abs. 2 wird auf der Grundlage des kantonalen Musterreglements neu formuliert und präzisiert, namentlich dass eine separate Gebühr nach der tatsächlichen Wassermenge veranlagt wird.

#### Art. 38 / c) Öffentliche Verkehrsanlagen

Die bisherigen Bestimmungen für die Bemessung der Entwässerungsgebühr bei den Gemeindestrassen und -wegen werden materiell übernommen.

Die entsprechenden Gebühren für die Verkehrsanlagen sind grundsätzlich dem Anlageninhaber in Rechnung zu stellen. Für die Kantonsstrassen zweiter Klasse besteht indes eine Spezialregelung in Art. 61 Strassengesetz. Danach trägt die politische Gemeinde auch die Kosten für die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen. Der Kanton entschädigt die Gemeinden dafür über die nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten der Gemeinden (Grundbeiträge nach Art 89 Strassengesetz). Die politischen Gemeinden haben die gemäss geltendem Abwasserreglement für Kantonsstrassen geschuldeten Abwassergebühren in der Folge aus den nicht werkgebundenen Beiträgen zu Gunsten der Spezialfinanzierung für Abwasseranlagen zu beziehen. Auf kommunaler Ebene besteht diesbezüglich aber kein Regelungsbedarf im Abwasserreglement.

#### Art. 39 / d) ausserhalb der Bauzonen

Die bisherige Regelung im Wiler Abwasserreglement wird unverändert übernommen. Abs 2 findet konkrete Anwendung beim Bahnareal der SBB.

#### Art. 40 / e) Herabsetzung

Als massgebendes Kriterium für die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr wird auch künftig das anfallende Regenwasser sämtlicher Dachflächen herangezogen. Wird eine der drei Voraussetzungen erfüllt, so reduziert sich die Gebühr pauschal um die Hälfte. Wird nur ein Teil des Dachwassers in die Kanalisation eingeleitet, so soll neu dennoch eine anteilmässige Reduktion gewährt werden. Die Voraussetzungen bleiben unverändert: Einleitung in ein Versickerungsbauwerk, das bestimmte Anforderungen zu erfüllen hat, Einleitung über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter oder Verwendung des Dachwassers als Brauchwasser in Hausinstallationen. Diese Lösung ist klar und verursacherorientiert, mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand zu vollziehen und zu kontrollieren und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Die Konkretisierung, welche Voraussetzungen an ein Versickerungsbauwerk und an eine Retentionsanlage gestellt werden, erfolgt in der Rechtsanwendung. Die bisherigen Anforderungen an ein Versickerungsbauwerk werden übernommen, diejenigen an eine Retentionsanlage neu definiert. Als Retentionsanlage sollen Anlagen und Bauwerke gelten, die zu einer Abflusssdämpfung führen und einen Abflussbeiwert von 0,4 und tiefer haben.

## **4. Gemeinsame Vorschriften**

#### Art. 41 / Rechnungsstellung

Analog zur reglementarischen Regelung bei den Anschlussbeiträgen (vgl. Art. 28) wird in diesem Artikel die Rechnungsstellung an die Grundeigentümerschaft für die verschiedenen Gebühren geregelt.

#### Art. 42 / Gebührenansätze

Die Kompetenzdelegation an den Stadtrat für den Erlass des Gebührentarifs entspricht der bisherigen Regelung. Im Gebührentarif wird auch die für die Veranlagung der Gebühr zuständige Dienststelle bezeichnet.

#### Art. 43 / Mehrwertsteuer

Die geltende Bestimmung wird unverändert übernommen.

#### Art. 44 / Fälligkeit, Säumnis, Verzugszins

Die Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren wird neu in einem Artikel systematisch in diesem Abschnitt zusammengefasst. Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Verzugszinses. Er ist zudem in der Beitrags- oder Gebührenrechnung anzuführen.

In Abs. 2 und 3 werden neu die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen geschaffen. Aufgrund der Rechtssprechung zu den Anforderungen an die Erhebung von Verzugszinsen im Zusammenhang mit ausstehenden Kausalabgaben ist die Aufnahme dieser Bestimmung notwendig. Es wird überdies empfohlen, in jeder Beitrags- oder Gebührenrechnung ausdrücklich auf die Verzugsfolgen hinzuweisen. Die Höhe des Verzugszinses entspricht demjenigen im Privatrecht..

#### Art. 45 / Verrechnung, Verjährung

In Abs. 1 wird die Verrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen. Erlasse, welche Abgaben einführen, können für diese auch die Verjährungsfristen festsetzen. Gemäss Abs. 2 sind sinngemäss die Bestimmungen und Fristen des kantonalen Steuerrechts massgebend.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

#### Art. 46 / Gewässerschutzpolizei

Bestimmung wird unverändert übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Zuständigkeitsvorschrift und diese bezieht sich auf Art. 49 und 51 GSchVG.

#### Art. 47 / Ausnahmewilligung

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmewilligung werden restriktiver formuliert und konkretisiert und es ist explizit ein begründetes Gesuch erforderlich. Die Zuständigkeit liegt beim Departement Bau, Umwelt und Verkehr.

#### Art. 48 / Bewilligungspflicht

Zur Qualitätssicherung bei Anschlüssen von privaten an öffentliche Abwasseranlagen wird neu eine Bewilligungspflicht festgeschrieben.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 49 / Technische Richtlinien

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr wird in Art. 49 ermächtigt, im öffentlichen Interesse liegende allgemein verbindliche technische Richtlinien zu privaten Abwasseranlagen zu erlassen.

#### Art. 50 / Aufhebung bisherigen Rechts

Die Abwasserreglemente der Stadt Wil und der Gemeinde Bronschhofen, welche gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz längstens drei Jahre seit der Vereinigung gültig sind, werden aufgehoben.

#### Art. 51 / Übergangsbestimmungen

In diesem Artikel werden die Fälle abgegrenzt, in welchen ein Konflikt zwischen dem bisherigen und dem neuen Recht vorliegt. Mit Blick auf die erfolgte Gemeindevereinigung und die unterschiedlichen Finanzierungsansätze in Wil und Bronschhofen wird in Abs. 2 eine Regelung vorgeschlagen, wonach sich die Beiträge nach neuem Recht richten, sofern sich diese Regelung für die Beitragspflichtigen nicht nachteilig auswirkt. Zudem werden aus Gründen der Rechtsgleichheit bereits bezahlte Gebäudebeiträge nach altem Recht den bereits bezahlten Beiträgen nach neuem Recht gleichgestellt. Auch wird auf eine Nachbelastung des Flächenbeitrags für die auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen liegenden Verkehrsflächen verzichtet.

#### Art. 52 / Referendum

Das Abwasserreglement ist ein rechtssetzender Erlass. Der Beschluss des Stadtparlaments untersteht deshalb dem fakultativen Referendum. Eine Genehmigung durch den Kanton ist indes gemäss neuem Gemeindegesetz nicht mehr erforderlich.

#### Art. 53 / Inkrafttreten

Die Kompetenz wird an den Stadtrat delegiert. Ziel ist es, das neue Abwasserreglement so bald als möglich, spätestens auf 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Wil, 8. August 2014